

Borussia Mönchengladbach-Fanclub „DreamTeam Laupheim“

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „DreamTeam Laupheim (zunächst ohne den Zusatz e.V.)“ und hat seinen Sitz in 88471 Laupheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußballvereins **Borussia Mönchengladbach**.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung von Interessen des Fußballvereins **Borussia Mönchengladbach**.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig sind oder auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt *nicht* in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn dem Verein eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zugegangen ist.
3. Durch Ausschluß aus den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Ausschluß wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt.
Gegen den ausschließenden Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde zu.
Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.

Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (s. § 8) nicht nachkommt.
2. Falls der Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nach 3 Monaten nicht bezahlt wurde, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (s. § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

1. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen
3. und, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

2. Jahreshauptversammlung

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; Kassenwart; Schriftführer)
2. dem erweiterten Vorstand (2 Kassenprüfer; Koordinator von Veranstaltungen und Aktionen und dessen Stellvertreter; Betreuer Fanclubartikel; Betreuer der Homepage und Stellvertreter)

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Erweiterte Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand hat außerdem die Aufgabe, das Vereinsgeschehen in der Öffentlichkeit wahrheitsgemäß darzustellen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfall übernimmt der 2.Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen.

Der Koordinator von Veranstaltungen und Aktionen hat die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen zu planen, nach erfolgter Genehmigung der Planung durch den Vorstand zu realisieren bzw. damit zusammenhängende Aufgaben zu delegieren. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem laufend über den aktuellen Stand.

Ausgaben sind dem Kassenwart mitzuteilen. Für sämtliche Ausgaben müssen Belege erbracht werden, da sonst der Koordinator selber haftet.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter des Koordinators die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen.

Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2.Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muß der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer. Der Kassenprüfer ist zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die er für erforderlich hält.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrundeliegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluß des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstandes vernichtet werden.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung vorbehalten. In der Gründungsversammlung am 12.8.2004 wurde einstimmig folgender Beschluß gefasst:
 1. Die Mitglieder überweisen ihren Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1.1. auf das Konto des Vereins. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, so wird der Beitrag anteilig erhoben.
 2. Der monatliche Beitrag beträgt 3 EUR, ermäßigt 1,50 EUR. Ermäßigungen sind durch eine Bescheinigung nachzuweisen, Änderungen sind sofort nach Inkraft-

treten anzuzeigen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zahlen keinen Beitrag.

9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich darauf hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagenerstattung in Höhe von 3 EUR (in Worten drei EURO) fällig. Vorausgezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Auschluß nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben in Höhe von einem Drittel der Monatseinnahmen des Vereins. Über Ausgaben, die ein Drittel der Monatseinnahmen übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan-Club-Treffen oder bei Mitgliederversammlungen.

§ 13 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 14 Versammlung und Termine

Der Versammlungsort ist das Vereinslokal „Gaststätte Kleemeisterei“.
Der Verein trifft sich dort jeden ersten Mittwoch eines Monats. Außerordentliche Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder oder vom Vorstand festgelegt.
Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 15 Kritikrecht

Schriftliche Kritik und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.
Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht, Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig, sachlich und begründet vorgetragen wird.

§ 16 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluß eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Laupheim, den 12. August 2004

Christian Appelt (1.Vorsitzender)

Ulf Petersohn (2.Vorsitzender)

Ursula Hutzmann (Kassenwart)

Daniel Hutzmann (Schriftführer)

—> Geändert nach Mehrheitsbeschluss der JHV am 13.12.2008, vgl. Protokoll.